

VERGABEKRITERIEN FÜR DAS

GÜTESIEGEL DER ALPINSCHULEN ÖSTERREICH

Diese Aufnahme- und Vergabekriterien sind ergänzender Bestandteil der Verbandsstatuten des Verbandes der Alpenschulen Österreich.

1. Zweck

Zweck des Gütesiegels der Alpenschulen Österreich ist die Qualitätssicherung der in Österreich von Alpin- und Bergsteigerschulen angebotenen Touren und Kurse, um langfristig das Ansehen und Image der Alpin- und Bergsteigerschulen im In- und Ausland zu halten bzw. zu stärken.

2. Bewerber um das Gütesiegel der Alpenschulen Österreich

Ansuchen um das Gütesiegel der Alpenschulen Österreich und gleichzeitig um die ordentliche Mitgliedschaft im Verband der Alpenschulen Österreich können

- a. alle in Österreich autorisierten Berg- und Skiführer
- b. alle in Österreich autorisierten Alpin- und Bergsteigerschulen, deren Sitz und Steuerpflicht unbeschränkt in Österreich liegt, unter der Leitung eines in Österreich autorisierten Berg- und Skiführers.

3. Kriterien für die Mitgliedschaft im Verband der Alpenschulen Österreich und das Gütesiegel der Alpenschulen Österreich

3.1. Jede Tour/jeder Kurs wird von einem ausgebildeten Führer geleitet. Die jeweils angebotenen Kurse oder Touren dürfen nur durch geprüfte Bergwanderführer, Bergführer, Skiführer, Canyoning- oder Schluchtenführer etc. mit der notwendigen Qualifikation durchgeführt werden. Neue Sportarten sind jeweils nach den neuesten Kenntnissen und den Empfehlungen des Verbandes der Alpenschulen Österreich zu führen bzw. zu unterrichten.

3.2. Die Sicherheit der Tour ist oberstes Gebot. Der erfolgreiche Abschluss einer Tour oder eines Kurses für jeden Teilnehmer ist das Ziel der Alpin- und Bergsteigerschule.

Die maximale Teilnehmerzahl einer Tour wird von der Alpin- und Bergsteigerschule dem Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Tour angepasst. Auf hohe Qualität der geführten Touren unter Einhaltung der von dem Verband der Alpenschulen Österreich herausgegebenen Empfehlungsliste „Maximale Teilnehmerzahlen für Touren zu den bekanntesten Gipfeln Österreichs“ wird geachtet.

- 3.3. Die Alpin- oder Bergsteigerschule muss ganzjährig erreichbar sein, sodass die Kunden jederzeit (zu in Österreich üblichen Geschäftszeiten) persönlich, fachlich kompetente Auskunft über Kurse und Touren erhalten und sich anmelden können.
In welcher Form dies erfolgt, muss auf die regionalen Erfordernisse und das Kursprogramm der antragstellenden Alpin- oder Bergsteigerschule abgestimmt sein.
Bei Antragstellung ist die gewählte Form plausibel zu begründen.
Dies kann sein: Informationsbüro, Mobiltelefon, Sprechstunden etc.
- 3.4. Die Alpin- und Bergsteigerschule muss ein Informationsmedium auflegen, das aktuell Auskunft über alle angebotenen Kurse und Touren gibt. Dies können professionell gestaltete und gedruckte Prospekte und/oder Infoblätter, CD Rom etc. sein.
Wichtigstes Kriterium ist die Aktualität.
Dem Antrag sind die aktuellen Infomedien beizulegen.
- 3.5. Die Alpin- und Bergsteigerschule bietet dem Kunden Dienstleistungen an, die über das klassische Führen und Schulen hinausgeht.
Zusätzliche Dienstleistungen können sein:
Beratung in Ausrüstungsfragen
Vermietung oder Vermittlung der Sportausrüstung
Anreiseinformation
Organisation der Versicherung
Organisation von Transfers
Besorgung der Tickets für Seilbahnen etc.
- 3.6. Die Alpin- und Bergsteigerschule bietet in ihrem Programm für Mehrtagestouren Packages an:
Pauschalangebote für Führung, Übernachtung, Transfer, Seilbahnticket oder Jeeptransport etc.
- 3.7. Die Alpin- und Bergsteigerschule hat einen Internetauftritt und ist per E-Mail erreichbar. Der Internetauftritt ist bei Aufnahme in den Verband der Alpenschulen Österreichs noch nicht zwingend erforderlich. Muss aber binnen des ersten Jahres der Mitgliedschaft entstehen.
- 3.8. Die Alpin- oder Bergsteigerschule verpflichtet sich nach Erlangung des Alpingütesiegels, dieses entsprechend den Richtlinien des Verbandes zu verwenden, binnen eines halben Jahres in allen Werbemitteln und binnen eines Monats im Internet anzuführen sowie im Infobüro an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.

4. Antragstellung

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern des Verbandes der Alpenschulen Österreich entscheidet über schriftlichen Antrag der Vorstand endgültig.

Über die Verleihung des Alpingütesiegels der Alpenschulen Österreich entscheidet ein Gremium, das sich aus dem Vorstand des Verbandes der Alpenschulen Österreich und einem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten zusammensetzt.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt zwei Mal jährlich, zum 31.3. und 30.9. eines Jahres. Anmeldeschluss ist jeweils am 31.12. und 30.6. eines Jahres.

Die Vergabe des Gütesiegels der Alpenschulen Österreich erfolgt einmal jährlich zum 30.9. eines Jahres. Anträge sind jeweils bis zum 31.5. eines Jahres schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einzubringen.

Die Aufnahme bzw. Vergabe kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ablehnung ist unanfechtbar.

5. Mystery Trekker

Die Bewerber und Träger des Gütesiegels der Alpenschulen Österreich stimmen der Überprüfung der Aufnahme- und Vergabekriterien durch einen „Mystery Trekker“ zu. Dies ist ein Kunde, der die Qualität von Führungen, Information, Dienstleitung etc. überprüft und dem Vereinsvorstand Bericht erstattet. Die Ergebnisse werden vertraulich behandelt und der besuchten Alpin- und Bergsteigerschule zur Verfügung gestellt.

Kursgebühren erstattet die besuchte Alpin- und Bergsteigerschule dem Verband der Alpenschulen Österreich retour. Sämtliche andere Kosten werden aus dem Verbandsbudget bestritten.

6. Ausschluß aus dem Verband der Alpenschulen Österreich und Entzug des Gütesiegels der Alpenschulen Österreich

Ergibt der Besuch des „Mystery Trekkers“ Hinweise auf gravierende Verstöße gegen die Aufnahme- und Vergabekriterien gemäß Punkt 3, dann ist das Mitglied darauf mittels eingeschriebenem Brief aufmerksam zu machen und aufgefordert, die Mängel binnen sechs Monaten zu beheben. Sollten die Mängel nach Ablauf der sechs Monaten weiter bestehen, kann der Vorstand den Entzug des Gütesiegels und der Mitgliedschaft am Verband beschließen. Die Generalversammlung und das Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten sind darüber zu informieren.

Innsbruck, am 05. Februar 2004